



# Bürgerinformation

Hauptstrasse 56  
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0  
Telefax: 0911-6801 -1977  
[info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

zur 21. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses  
am 20.06.2023  
zur 40. Sitzung des Stadtrates  
am 27.06.2023

zu Drucksachen Nr.: 0918/2023

## **Friedhofsgebührensatzung, hier: Gebührenergänzungen, -änderungen und Satzungsneuerlass**

### **Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Seit einigen Jahren wird von der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Fürth regelmäßig anlässlich der Haushaltsgenehmigung zur Verminderung des Einrichtungsdefizits im Unterabschnitt 7500 – Bestattungswesen – eine Neukalkulation und Anpassung der Friedhofsgebühren gefordert. Nach dem Rechnungsergebnis 2021 belief sich dieses auf 151.860,00 EUR, das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 68,76 %. Für das Haushaltsjahr 2022 (Plan) wurde sogar von einem Defizit von 189.250,00 EUR (Kostendeckungsgrad 61,44 %) ausgegangen.

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren fand mit Wirkung zum 01.06.2016 statt.

Diese Neukalkulation wurde nun in den letzten Monaten durch die Kämmerei durchgeführt.

In der beigefügten Anlage sind die Gebühren bei Vollkalkulation, der letzten Gebührensatzung und die neu kalkulierten Gebühren ersichtlich. Die Unterschiede waren teilweise so gravierend, dass seitens der Verwaltung eine moderate Anpassung vorgeschlagen wird.

Ggf. kann in einigen Jahren dann ein weiterer Schritt zur Gebührenanpassung folgen.

Die Satzung wurde am 21.03.2023 schon einmal im HVA vorberaten und am 28.03.2023 im StR beschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt weitere Änderungen:

Zu § 7:  
Gebühr für Erdgräber war verkehrt ausgewiesen.

Zu § 9:

Für die Urnenbeisetzungsstätten werden die jährlichen Gebühren jetzt sowohl die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren enthalten. Bei der Nische in der Urnenwand ist die Verlängerung des Nutzungsrechts günstiger.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Punkte 5-6 entfallen, da schon in § 9 miteingerechnet.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden vorgenannte Änderungen nicht in einer Änderungssatzung, sondern in einer kompletten Neufassung dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Stein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) in der Fassung des Entwurfs vom 20.06.2023 wird – mit den sich aus der heutigen Beratung ergebenden Änderungen – als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.